

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwoch** und **Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**belletristischen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Expedition dieses Blattes angenommen.

**Inserate**, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingelandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

## Abonnements = Einladung.

Zu dem mit dem 1. Oktober beginnenden neuen Quartale des „**sächsischen Erzählers**“ mit **belletristischer Beilage** laden wir zu neuen Bestellungen andurch ergebenst ein und werden dieselben bei allen Postanstalten, in der Expedition dieses Blattes, sowie bei unseren Boten entgegengenommen.

Inserate finden bei der sich wieder sehr gesteigerten Auflage dieses Blattes eine weite Verbreitung.

Die Expedition des „**sächsischen Erzählers**“.

## Bekanntmachung.

Am 12. September d. J. ist ein dem Gutsbesitzer **Gottlieb Gnauck** in **Schönbrunn L. S.** gehöriger Hund, welcher einen Menschen gebissen hat, daselbst getödtet worden. Die amtlich angeordnete nachträgliche Untersuchung hat ergeben, daß alle charakteristischen Erscheinungen der Tollwuth bei dem Hund beobachtet worden und vorhanden gewesen sind, so daß der Ausbruch der Tollwuth amtlich festgestellt werden konnte.

Gemäß §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit §§ 25 und 26 der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 wird daher für die Ortschaften **Belmsdorf, Birkenrode, Burkau, Cannewitz bei Demitz, Demitz, Geismannsdorf mit Widau, Großhähnchen M. und L. S., Knyisch, Leutwitz, Pöbla, Pottschappel, Rothnausitz mit Carlsdorf, Schmölln, Stacha, Taschendorf, Thumitz, Wölkau und Uhyt a. T.** die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also bis mit

### 12. Dezember dieses Jahres

verhängt und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Kagen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthverdächtigen Thiere gebissen worden sind, angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortschaften nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umher laufend betroffen und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung, falls dieselbe durch Umstände geboten erscheint, angeordnet werden, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretung der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. Zur Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende königliche Amtsgericht zuständig.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche, verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst Kenntniß unverzüglich anher einzufenden hat.

Bautzen, den 25. September 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft von Jeschwitz.

2924 A

Nachdem das königliche Ministerium der Justiz zu Friedensrichtern im hiesigen Gerichtsbezirk auf die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1897

- 1) für den Bezirk **Taschendorf-Uhyt a. T.** Herrn Privatmann **Gustav Moriz Jordan** in **Taschendorf**,
- 2) für die übrigen Bezirke anderweit die dormaligen Friedensrichter

ernannt hat, wird solches hiermit bekannt gemacht.

Bischofswerda, den 25. September 1894.

Königliches Amtsgericht.

Hesler.

Claus.

Auf Folium 135 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma **C. F. Gnauck** hier betr., ist heute das Ausscheiden des Kaufmanns, Herrn **Carl Friedrich Gnauck** hier, verlaublich worden.

Bischofswerda, am 25. September 1894.

Königliches Amtsgericht.

H. Neumann.

Bleichschmidt.

Zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** sind nach § 17 der revidirten Städteordnung alle Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben, öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch innerhalb der letzten beiden Jahre bezogen haben, unbescholten sind, eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten, auf die letzten 2 Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen vollständig berichtet haben und entweder im Gemeindebezirk ansässig sind oder daselbst wenigstens seit 2 Jahren wohnen, oder in einer anderen Stadt Sachsens bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberichtigte Bürger waren; dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche männlichen Geschlechts sind, seit 3 Jahren im Gemeindebezirk wohnen und mindestens 9 Mark direkte Staatssteuern zu entrichten haben.

Wir geben dies mit der Aufforderung hiermit bekannt, Anmeldungen zur Bürgerverpflichtung innerhalb der nächsten acht Tage in unserer Raths- und Polizei-Expedition, Zimmer Nr. 8, bewirken zu wollen.

Bischofswerda, am 27. September 1894.

Der Stadtrath.

Dr. Lange.

Hhm.

### Dienstag, den 2. Oktober 1894, Vorm. 11 Uhr,

sollen im Hofe des hiesigen königlichen Amtsgerichts **1 Sopha, 2 Sessel und 1 Kutschwagen mit Plane** gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Bischofswerda, am 28. September 1894.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts daselbst.

Saube.